



# Landgericht Bremen

Im Namen des Volkes

## Anerkenntnisurteil

9 O 1291/23

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen cyfire, Rechtsanwaltgesellschaft mbH, Thurn-und-Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main  
Geschäftszeichen: G2021-063

gegen

**Ristorante & Pizzeria**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Bremen – 9a. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 03.04.2024 am 04.04.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die Wortmarke "Pizza Gonzales" (DPMA Registernummer: 30202400977) im geschäftlichen Verkehr der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung zu nutzen.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zu Ziffer 1 die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, angedroht.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Schadensersatz in Höhe von 3.336,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2022 zu bezahlen.
4. Die Beklagte wird zudem verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gegenüber der cyfire Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in der Höhe von 2.228,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.02.2022 freizustellen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
7. Der Streitwert wird auf 50.000 € bis zum 17.11.2023 und auf 35.000 € seit dem 18.11.2023 festgesetzt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 oder dem Oberlandesgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Beschwerde kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht